



Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Spanien

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Vertretungen in Spanien zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Rechtssichere und verbindliche Auskünfte erhalten Sie von einem in Spanien zugelassenen Rechtsanwalt; eine Liste deutsch sprechender Rechtsanwälte im Amtsbezirk Ihrer zuständigen Auslandsvertretungen und weitere Ansprechpartner erreichen Sie über den Bereich Ihrer zuständigen Vertretung auf der Homepage www.spanien.diplo.de

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

1. Multilaterale Übereinkommen für Rechtshilfe

- Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1. März 1954
- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (New Yorker Konvention)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
- Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961
- Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965
- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ)
- Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18. März 1970
- Lugano-Übereinkommen aus dem Jahre 1988
- EG-Verordnung Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29. Mai 2000 in Kraft getreten am 1. März 2001

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

- EG-Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 in Kraft getreten am 1. März 2002 (EuGVVO)
- EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vom 21. April 2004 in Kraft getreten am 21. Oktober 2005 (EuVTVO)
- EG-Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vom 12. Dezember 2006 in Kraft getreten am 12. Dezember 2008 (EuMaVVO)
- EG-Verordnung Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 11. Juli 2007 in Kraft getreten am 1. Januar 2009
- EG-Verordnung Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten vom 13. November 2007
- EU-Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12. Dezember 2012 in Kraft getreten am 10. Januar 2015 (Brüssel I a-Verordnung oder EUGVVO (ersetzt EG-Verordnung Nr. 44/2001)).
- EU-Verordnung Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
- EU-Verordnung Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

2. Bilaterale Abkommen

Der Deutsch-Spanische Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 14. November 1983 wurde weitgehend durch europäische Verordnungen ersetzt und hat daher nur noch einen beschränkten Anwendungsbereich.

B. Geltendmachung von Forderungen

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen:

1. Aufenthaltsermittlung

Privatpersonen haben nur Zugang zu ihren eigenen Daten im Melderegister, nicht jedoch zu Daten Dritter. Allgemeine Aufenthaltsermittlungen werden im Rahmen von Amtshilfe-Ersuchen über das spanische Außenministerium nur zugunsten deutscher Behörden durchgeführt. Die Auslandsvertretung hat auch keine Möglichkeit, den Aufenthalt von

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Schuldern in Spanien für Privatpersonen zu ermitteln. Wenn die gesuchte Person im Telefonbuch eingetragen sein sollte, kann sie unter Umständen im Internet unter www.paginasblancas.es ausfindig gemacht werden. Wenn Sie eine Person vermissen und denken, dass ihr etwas zugestoßen sein könnte, sollten Sie zunächst eine Vermisstenanzeige bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle aufgeben. Die Vermisstenanzeige wird dann im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit auch in Spanien bearbeitet.

2. Möglichkeiten der deutschen Auslandsvertretungen

Die Möglichkeit, Forderungen über die deutschen Auslandsvertretungen geltend zu machen, besteht nicht.

3. Handelskammern

Wenn es um die Durchsetzung von Forderungen zwischen einem deutschen und einem spanischen Unternehmen geht, können sie sich von der Deutschen Handelskammer für Spanien in Madrid (www.ahk.es) beraten und unterstützen lassen.

4. Inkassobüros

Es gibt verschiedene Inkassobüros, die ihren Sitz in Deutschland und Zweigstellen in Spanien haben.

5. Mahnverfahren

Das Mahnverfahren (proceso monitorio) ist in Art. 812 bis 818 der spanischen Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Civil) geregelt.

Das Mahnverfahren ist ein kurzes, vereinfachtes Verfahren ohne mündliche Verhandlung, das sich dann anbietet, wenn der Schuldner die Forderung voraussichtlich nicht bestreiten wird. Das gerichtliche Mahnverfahren in Spanien sieht keinen Anwaltszwang vor und kann von der Partei selbst betrieben werden, sodass es sich zunächst um eine kostengünstige Alternative zu einem Gerichtsverfahren handelt.

Soweit von der anderen Partei nach Zustellung des Mahnbescheides kein Widerspruch (escrito de oposición) binnen einer Frist von 20 Tagen eingeht, erfolgt eine Titulierung des Anspruchs (vollstreckbarer Titel). Das Mahnverfahren bietet so die Möglichkeit schnell und kostengünstig an einen vollstreckbaren Titel zu gelangen. Sollte jedoch fristgerecht Widerspruch eingelegt worden sein, geht das Verfahren in ein Klageverfahren mit Anwalts- und Prozessagentenzwang über.

Im Mahnverfahren können nur fällige, durchsetzbare und bestimmte Geldforderungen geltend gemacht werden. Zur Einleitung des Verfahrens muss der Gläubiger bei dem erstinstanzlichen Gericht am Wohnsitz des Schuldners ein von ihm unterzeichnetes Schriftstück, Rechnungen, Lieferungsnachweise und sonstige Urkunden, welche die Forderung belegen, einreichen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Im Dezember 2008 wurde darüber hinaus durch eine EG-Verordnung das Europäische Mahnverfahren eingeführt (EuMaVVO). Dieses findet bei fälligen vertraglichen Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen Anwendung. Hierdurch soll die grenzüberschreitende Geltendmachung von Geldforderungen weiter vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden.

II. Rechtsweg:

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage in Spanien für die Durchsetzung von Forderungen ist die Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Civil - LEC) aus dem Jahre 1855, welche erst 2001 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz 13/2009 („Ley 13/2009“) vom 3. November 2009, das am 4. Mai 2010 in Kraft getreten ist, wurde die spanische Zivilprozessordnung reformiert. Am 11. Oktober 2011 trat das Gesetz zur Verfahrensbeschleunigung 37/2011 /“ Ley 37/2011) für Zivil- und Verwaltungsprozesse in Kraft.

2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Soweit die spanischen Gerichte zuständig sind ist das Gerichtsverfassungsgesetz (Ley Orgánica del Poder Judicial) von 1985 in der Fassung von 2003 anwendbar. Es umfasst die Zivilgerichtsbarkeit, die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Verfassungsgerichtsbarkeit. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Straf- und Zivilsachen) regelt die Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Civil).

Hier muss beachtet werden, ob es (zum Beispiel wegen der Höhe der Forderung oder des besonderen Gegenstandes des Streits) speziellen Gerichten vorbehalten ist, in dem Fall zu entscheiden. Dies bezeichnet man als sachliche Zuständigkeit (competencia objetiva). Zudem muss das jeweilige Gericht innerhalb seines Staates örtlich zuständig (competencia territorial) sein.

3. Verfahrensarten und -dauer

Es gibt zwei verschiedene Verfahrensarten im Zivilprozess: das mündliche Verfahren (juicio verbal) für Streitwerte bis 3.000 Euro und das ordentliche Verfahren (juicio ordinario) für über dieser Summe liegende Streitwerte. Die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren in Spanien beträgt derzeit durchschnittlich in 1. Instanz 3,4 Monate, für Verfahren in 2. Instanz 4,2 Monate und für Verfahren in höchster Instanz (entschieden durch das „Tribunal Supremo“) 11,6 Monate (Veröffentlichung der Statistik durch Consejo General del Poder Judicial (CGPJ), Zahlen aus 2015).

In Spanien hat man die Möglichkeit, seine Rechte im Eilfall bereits vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren wirksam zu schützen. Die unterschiedlichen Maßnahmen im

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

einstweiligen Rechtsschutz heißen "medidas cautelares", geregelt in Art. 721 ff. LEC. Wie in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts im einstweiligen Rechtsschutz nach der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, vgl. Art. 723 LEC.

Die Voraussetzungen für den einstweiligen Rechtsschutz sind die Glaubhaftmachung des Anspruches, Gefahr im Verzug und die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung. Auch beim einstweiligen Rechtsschutz hat die Erfahrung gezeigt, dass oftmals ein bis zwei Monate bis zu einer richterlichen Entscheidung vergehen können.

4. Kostentragung und Kostenrisiko

Unterliegt die Partei vollständig im Rechtsstreit, werden ihr die Verfahrenskosten auferlegt, es sei denn der Fall wirft ernsthafte Zweifel im Hinblick auf den Sachverhalt und die Rechtsanwendung auf (Art. 394 Absatz 1 Ley de Enjuiciamiento Civil).

Es muss zwischen Gerichtskosten und Anwaltskosten unterschieden werden.

a) Bis 2012 mussten natürliche Personen und juristischen Personen keine Gerichtskosten zahlen. Mit Gesetz 10/2012 mit Wirkung vom 22.11.2012 in Kraft getreten, wurden auch natürliche Personen verpflichtet Gerichtsgebühren zu entrichten. Nur 2 Jahre später schaffte das Justizministerium die Gebührenpflicht mit dem Real Decreto Ley 1/2015 de 27 de febrero für natürliche Personen wieder komplett ab. Natürliche Personen müssen demnach keine Gerichtsgebühren zahlen.

Für juristische Personen besteht jedoch eine Gebührenpflicht. Artikel 4 des Ley 10/2012 benennt einige Ausnahmen: Insbesondere für Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners, mündliche Verfahren und Mahnverfahren mit einem Streitwert unter 2.000 Euro, Verfahren, die aufgrund von Untätigkeit der Verwaltung geführt werden oder für Vermögensteilungsverfahren. Ausgenommen sind des Weiteren solche juristischen Personen, die ein Recht auf Prozesskostenhilfe haben.

Die Gebühr setzt sich aus einem feststehenden (cuota fija) und einem variablen Gebührenteil (cuota variable) zusammen. Der fixe Betrag richtet sich danach, vor welcher Gerichtsbarkeit der Prozess geführt wird und welche Prozessart zur Anwendung kommt. Dieser beträgt bei einem "normalen" erstinstanzlichen Verfahren (proceso ordinario) 300 Euro. Nach dem variablen Gebührenteil werden zusätzlich zum festen Gebührenteil 0,5% des Streitwertes erhoben bis zu einem Streitwert von 1 Mio. EUR, ab dann 0,25%. Der variable Betrag ist auf maximal 10.000 Euro begrenzt.

Für Verfahren vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten gelten andere Gebührensätze.

b) Die Anwaltskosten setzen sich aus einem Honorar (honorarios) und aus den durch das Verfahren entstandenen Auslagen zusammen. Das Anwaltshonorar wird individuell zwischen Anwalt und Mandant ausgehandelt und hat sich gemäß Art. 44 der spanischen Rechtsanwaltsordnung (Estatuto General de la Abogacía Española) an die Standesregeln der

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

spanischen Anwaltschaft (Código deontológico de la Abogacía Española) zu richten. Eine streitwertabhängig festgelegte Vergütung für Anwälte wie das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Deutschland gibt es nicht.

5. Anwaltszwang

Der Kläger benötigt in Spanien für die Führung der meisten zivilrechtlichen Gerichtsverfahren gem. Art. 31 Ley de Enjuiciamiento Civil sowohl einen Rechtsanwalt, der das Verfahren inhaltlich leitet und beispielsweise die Klageschrift („Escrito de demanda“) erstellt, als auch gem. Art. 23 Ley de Enjuiciamiento Civil einen Prozessagenten („Procurador“), der formal die Korrespondenz mit dem Gericht führt.

a) In Spanien besteht abgesehen von den Fällen des Art. 31 Abs.2 Ley de Enjuiciamiento Civil in jedem gerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 2.000 Euro Anwaltszwang. Bei den Verwaltungsgerichten herrscht genereller Anwaltszwang. Personen, die in Spanien inhaftiert werden, haben Anspruch auf einen Pflichtverteidiger. Ausländer genießen denselben Anspruch aufgrund der spanischen Verfassung und nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 e) der Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 sowie Art. 14 Abs. d) des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

Die Honorare der Rechtsanwälte sind in Spanien nicht festgelegt. Die spanischen Anwaltskammern veröffentlichen einen „baremo orientador de honorarios profesionales“, der zwei Hauptziele hat: er gibt zum einen eine Richtlinie vor, die dem Anwalt erleichtern soll, seine Honorare zu berechnen, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt. Zum anderen sind diese Richtsätze bindend bei der Berechnung der Kostenübernahme der im Prozess unterliegenden Partei. Normalerweise arbeiten die bekannten Anwaltskanzleien auf Stundensatzbasis. Ein Erfolgshonorar ist in einer Mischform (retribución mixta) zulässig. Die Rechtsanwälte sind in dem gesamten spanischen Staatsgebiet zugelassen und können die Partei umfassend vertreten.

b) Der Prozessagent dagegen arbeitet gerichtsgebunden und wird normalerweise von den Rechtsanwälten direkt kontaktiert und unterbeauftragt. Er vertritt im Verhandlungstermin zusammen mit dem Anwalt Kläger oder Beklagter, die dann i.d.R. nicht dem Prozess beiwohnen müssen. In der Praxis hat sich dieser Beruf zum „Boten des Rechtsanwaltes“ entwickelt. Er nimmt die Zustellungen des Gerichts entgegen und leitet sie an den das Verfahren führenden Anwalt weiter.

Die Prozessagenten bedürfen ebenso wie die Anwälte einer notariell beurkundeten Prozessvollmacht, um das Verfahren eröffnen zu können.

Der „procurador“ erhält seine Vergütung nach einer auf der Grundlage des Streitwerts gemäß einer verbindlichen gesetzlichen Regelung nach Artikel 242 Absatz 4 Ley de Enjuiciamiento Civil i.V.m. Artikel 34 und 40 lit. b der Estatuto General de los Procuradores de los Tribunales de España. Die Höhe der Gebühren hängt zum Teil vom Streitwert ab. Dieser berechnet sich wiederum nach den Regelungen der Artikel 251 f. Ley de Enjuiciamiento Civil.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

6. Notar

Notarzwang besteht in Spanien stets, wenn eine öffentliche Urkunde zu errichten ist. Gemäß Art. 1280 des Zivilgesetzbuches (Código Civil) müssen folgende Angelegenheiten in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt werden:

- alle Handlungen und Verträge, die die Begründung, Übertragung, Veränderung oder Tilgung von dinglichen Rechten auf Immobilien betreffen
- die Verpachtung von Immobilien für 6 Jahre oder länger, sofern Dritte benachteiligt werden können
- Ehegüterverträge und ihre Abänderung
- die Übertragung, Ausschlagung und Verzicht auf das Erbe oder auf Rechte der ehelichen Gemeinschaft
- die Vollmacht zur Eheschließung, die Generalprozessvollmacht und die Sondervollmachten, die bei Gericht vorgelegt werden müssen
- die Vollmacht zur Vermögensverwaltung, sowie jede andere Vollmacht, die eine Handlung zum Zweck hat, die in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt oder niederzulegen ist oder sich zum Nachteil eines Dritten auswirken kann
- die Übertragung von Ansprüchen oder Rechten aus einer Handlung, die in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt sind
- nach dem spanischen Hypothekengesetz bedarf es zwecks Eintragung im Grundbuch auch der Beurkundung der in Art. 2 des Gesetzes genannten Vorgänge (z.B. Nießbrauch, Hypothek, Dienstbarkeiten etc.).

7. Prozesskostenhilfe

Informationen zur Prozesskostenhilfe in Spanien erhalten Sie auf der Webseite der Europäischen Union: http://ec.europa.eu/civiljustice/legal_aid/legal_aid_spa_en.htm

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

1. Grundlagen für Vollstreckungstitel vor dem 10. Januar 2015

Gerichtsentscheidungen entfalten ihre Wirkung zunächst nur innerhalb der Grenzen des Landes, in dem das Urteil ergangen ist. Ein ausländischer Titel konnte (bis zum Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 am 10. Januar 2015) nicht einfach ohne weiteres Zutun im spanischen Inland vollstreckt werden. Vielmehr musste ein spanisches Gericht den ausländischen Vollstreckungstitel zunächst zur Zwangsvollstreckung zulassen und für vollstreckbar erklären. Diese Vollstreckbarkeitserklärung nennt man auch Exequatur, das als Verfahren der eigentlichen Vollstreckung vorausgeht und von ihr zu trennen ist. Für Verfahren vor dem 10. Januar 2015, ist ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung notwendig (Artikel 39

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

i.V.m. Anhang II EUGVVO). Für die Anerkennung und die Vollstreckung muss der Gläubiger der zuständigen spanischen Vollstreckungsbehörde Folgendes vorlegen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und
- eine vom Ursprungsgericht unter Verwendung eines Formblatts ausgestellte Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Entscheidung vollstreckbar ist und die einen Auszug aus der Entscheidung sowie gegebenenfalls weitere relevante Angaben enthält (etwa zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen); vgl. hinsichtlich der notwendigen formellen Erfordernisse Art. 42 I a und b Brüssel I a VO; vorher Art. 53 Brüssel I VO).

Die Gerichte können gem. Art. 37 II Brüssel I a –VO eine beglaubigte Übersetzung verlangen. Um die Bearbeitungszeit zu reduzieren, sollte diese gleich von Anfang an beigelegt werden.

Es besteht kein Anwaltszwang im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für die Gerichtsentscheidungen nach dem 01. März 2002. Da für die Antragsstellung spanisches Prozessrecht anwendbar ist, empfiehlt es sich jedoch, für die Einreichung des Antrags einen ortsansässigen Rechtsanwalt und eventuell einen Prozessagenten zu beauftragen. Handelt es sich um eine Gerichtsentscheidung, die vor dem 28. Februar 2002 ergangen ist, dürfen die Urkunden ausschließlich durch einen örtlich zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden. Listen deutsch sprechender Rechtsanwälte in Spanien finden Sie auf der Internetseite www.spanien.diplo.de.

2. Grundlagen für Vollstreckungstitel ab dem 10. Januar 2015

Die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012 (**EuGVVO**) ermöglicht heute die direkte Vollstreckung in einem EU-Mitgliedstaat.

Die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 schafft damit in den EU-Mitgliedstaaten das Vollstreckbarerklärungsverfahren ab, vgl. Art.36 EuGVVO. Notwendig zur Vollstreckung im EU-Ausland ist damit nur noch das Vorliegen eines Vollstreckungstitels im Original mit Apostille in die spanische Sprache übersetzt, mit der entsprechenden Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO.

3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

In Spanien muss sich der Gläubiger mit den für die Anerkennung und Vollstreckung notwendigen Unterlagen an das erstinstanzliche Zivilgericht (Juzgado de Primera Instancia) wenden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Schuldners oder nach dem Ort der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Bei der Suche nach dem für die Anerkennung und Vollstreckung örtlich zuständigen Gericht hilft der Europäische Atlas für Zivilsachen weiter:

https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-321-de.do

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 00
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de